

## Wahl Niederschrift

## § 48

(1) Der Wahlvorstand nimmt über die Stimmabgabe und die Stimmauszählung getrennt nach dem Wahlkreis für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen eine Wahl Niederschrift in zweifacher Ausfertigung auf.

(2) Die Wahl Niederschrift wird von dem Wahlvorsteher und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(3) Die Wahl Niederschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahlen und den Wahltag sowie den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
2. die Bezeichnung des Wahlbezirks (Stimmbezirks) und die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes;
3. die Bezeichnung des Wahlkreises, für den gewählt wurde;
4. die Zahl der in der Wählerliste aufgeführten Wahlberechtigten;
5. die Zahl der Wähler, die auf Wahlschein gewählt haben;
6. die Zahl der Personen, die nach den Vermerken in der Wählerliste ihre Stimme abgegeben haben;
7. die Zahl der in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel;
8. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
9. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen;
10. die Zahl der nicht zugelassenen Wähler;
11. eine kurze Darlegung der Punkte, über die der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sowie des Inhalts der getroffenen Entscheidungen.

## § 49

Nach der Aufnahme der Wahl Niederschrift und ihrer Unterzeichnung übermittelt der Wahlvorsteher ein Exemplar der Wahl Niederschrift an den jeweils zuständigen Wahlausschuß des Wahlkreises. Das zweite Exemplar der Wahl Niederschriften übermittelt der Wahlvorsteher zusammen mit den Stimmzetteln und den übrigen Wahlunterlagen in einem verschlossenen Umschlag an den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß.